

Brandschutzordnung der Oberschule Rauschwalde

1. Allgemeine Dienstanweisungen

Diese Brandschutzordnung gilt für das Gebäude Eibenweg 1, Oberschule Rauschwalde sowie der aufgestellten Containeranlage zur temporären Nutzung als Klassenräume.

Brandmeldeanlage in der Containeranlage

Die Containeranlage verfügt über eine externe (nicht mit dem Schulgebäude gekoppelte) Alarmeinrichtung die über die blauen Handtaster in jedem der drei Klassenräume ausgelöst werden kann, jedoch nur für die Alarmierung in der Containeranlage wirksam ist. Die Alarmauslösung in einem Klassenraum bewirkt die gleichzeitige Alarmierung in allen weiteren Klassenräumen der Containeranlage. Die blauen Handtaster befinden sich im Eingangsbereich links neben der Tür in jedem Klassenraum. Weiterhin befindet sich in jedem Raum ein Decken- Rauchmelder der mit der Hausalarmanlage verbunden ist und jeweils eine Sirene zu Alarmierung.

Die Brandmeldung erfolgt über das Notruf-Telefon im Hofeingangsbereich Erdgeschoss, im Sekretariat oder zur Verfügung stehender privater Mobiltelefone.

Brandverhütung

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes, zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung zu informieren sowie über die Maßnahmen bei Eintreten eines Brandfalles.

Wichtige Voraussetzungen zur Brandverhütung sind Ordnung und Sauberkeit.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt. Elektrische Geräte, die nicht nachweisbar geprüft wurden und mit einer Prüfmarke/Kennung versehen sind dürfen nicht genutzt werden. Die Bedienungsanleitungen oder Betriebsanweisungen sind zu beachten. Es dürfen nur solche elektrische Geräte genutzt werden, die sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. Bei sichtbaren Mängeln sind die Geräte unverzüglich auszusondern.

Bei Einsatz von Wärmestrahlergeräten ist zu brennbaren Gegenständen mindestens ein Sicherheitsabstand von 1.0 m einzuhalten. Bei Elektrowärmegeräten beträgt der Mindestabstand 0.5 m.

Bei Mängeln an Brandschutzeinrichtungen und an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche) sind die betreffenden Anlagen sofort vom Netz zu trennen und der Vorgesetzte zu informieren. Reparaturen dürfen nur von befugten Personen durchgeführt werden.

Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet bzw. Netzstecker gezogen werden. Ausgenommen davon sind z. B. Flur- oder Außenbeleuchtung, die auf Grund spezieller Festlegungen eingeschaltet bleiben sollen sowie Geräte, die aus betrieblichen Gründen in Betrieb bleiben müssen.

Brennbare Kerzen, z. B. an Adventskränzen und -gestecken sowie Räucherkerzen, sind in den Diensträumen untersagt. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Vorgesetzten z.B. für öffentliche Veranstaltungen möglich. Hierbei sind spezielle Sicherheitsmaßnahmen und eine ständige Beaufsichtigung erforderlich.

Nach dem Benutzen bzw. zum Dienstschluss sind die Absperrreinrichtungen von Gasanlagen zu

schließen. Ausgenommen davon sind Anlagen, die aus betrieblichen Gründen in Betrieb bleiben müssen (z. B. Heizungsanlagen). Sicherheit-, Fremd- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten sind nach den dafür geltenden Betriebsanweisungen zu betreiben.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen und Behältern gelagert und transportiert werden. Dabei sind die Forderungen der „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ einzuhalten.

Brand- und Rauchausbreitung

Entsprechend bauordnungsrechtlicher Bestimmungen sind in Räumen oder zur Unterteilung von Bereichen Brandschutz- oder Rauchschutztüren eingebaut. Brand- und Rauchschutztüren müssen grundsätzlich selbst schließend ausgebildet sein. Sie dürfen nicht mit unzulässigen Hilfsmitteln (z. B. Keile, Holzklötzer, Festbinden, Verklemmen, Abstellen von Gegenständen) offen gehalten werden.

Brand- oder Rauchschutztüren, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden sollen, sind mit einer dafür zugelassenen Feststelleinrichtung ausgerüstet, die im Brandfall das automatische Schließen der Türen gewährleistet. Im Schließbereich dieser Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die das automatische Schließen der Türen beeinträchtigen.

Eine Anhäufung brennbarer Materialien ist nur in geeigneten und dafür vorgesehenen Lagerräumen zulässig.

In Brand geratene elektrische Anlagen oder Geräte sind vom Netz zu trennen (z. B. Netzstecker ziehen oder Hauptschalter ausschalten). Brennbare Gegenstände sind soweit als möglich aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

Flucht- und Rettungswege

Der Hauptrettungsweg in der Containeranlage erfolgt durch die Klassenraumtür in den Hofbereich zum festgelegten Sammelpunkt neben der Sporthalle. Als zweiter Rettungsweg sind die Fenster an der Ostseite der Containeranlage im jeweiligen Klassenraum als Notausstieg gekennzeichnet.

Flure und Treppen im Hauptgebäude sind Fluchtwege. Sie müssen sowohl im Gebäude als auch im Freien ständig in voller Breite freigehalten werden. In Fluren, welche die erforderliche Rettungswegbreite überschreiten (je nach Nutzungsart des Gebäudes zwischen 0.90 m und 1.25 m), dürfen nur Gegenstände abgestellt werden, die nicht leicht verrückbar sind und keine Brandlast darstellen.

Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden. Macht sich ein Verschließen von Notausgängen gegen unbefugtes Betreten von außen erforderlich, so ist durch Panikschlösser ein Öffnen von innen im Notfall zu gewährleisten.

Fluchtwege und Notausgänge sind durch Piktogramme gekennzeichnet. Angriffswege der Feuerwehr sind zu kennzeichnen und freizuhalten. Alle Beschäftigten müssen über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege Kenntnis besitzen.

Die Festlegung, dass Flure und Treppen im Innern als auch im Freien in voller Rettungswegbreite freigehalten werden müssen, beinhaltet auch ein ständiges Freihalten der im Außenbereich befindlichen Flucht- und Rettungswegtreppen von Laub, Eis oder Schnee. Geeignete Maßnahmen und Verfahren sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber eigenverantwortlich und selbständig durch das beauftragte Unternehmen auszuwählen und auszuführen.

Bei extremen Wettersituationen sind durch den Auftraggeber ggf. zusätzliche organisatorische Maßnahmen mit dem jeweiligen Leiter der Einrichtung und dem Auftragnehmer abzusprechen und festzulegen.

Flucht- und Rettungsplan: siehe Flucht- und Rettungspläne im Objekt

Melde- und Löscheinrichtungen

Zur Meldung eines Brandes ist das nächstliegende Telefon mit Amtsanschluss zu verwenden. In Objekten mit Brandmeldeanlagen ist der nächstliegende Handdruckmelder (Hausalarm, blaue Kästen) zu nutzen.

Löscheinrichtungen sind Handfeuerlöscher die in jedem Klassenraum mit langnacheuchtender Beschilderung gekennzeichnet sind. In der Containeranlage steht in jedem Klassenraum ein Handfeuerlöscher zur Verfügung.

Standort Löscheinrichtungen (Feuerlöscher): siehe Flucht- und Rettungspläne im Objekt

Verhalten im Brandfall

Ruhe und Besonnenheit bewahren.

Bei drohender Gefahr die Gefahrenbereiche bzw. bei Ertönen von Warn- und Alarmsignalen das Objekt sofort verlassen.

Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege benutzen, um ins Freie zu gelangen und den Sammelplatz aufsuchen.

Der Sammelplatz ist dem Flucht- und Rettungsplan zu entnehmen.

Fenster und Türen schließen.

Türen jedoch keinesfalls verschließen.

Löschversuche in dem Rahmen durchführen, wie es ohne Gefährdung für das eigene Leben und die Gesundheit möglich ist.

Die Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung!

Chronologischer Handlungsablauf:

„Brand melden“

Brand feststellen/bemerken

Alarmierung der Mitarbeiter und Hausalarm auslösen

Feuerwehr alarmieren

Jeder Brand ist sofort zu melden.

Feuerwehr Tel.-Nr. 1 1 2

Mit Angabe:

Wo	brennt es
Was	brennt
Wie viel	Menschen sind betroffen
Wer	meldet
Warten	auf Rückfragen

Zur Alarmierung ist der nächstliegende Handdruckmelder (Hausalarm) zu nutzen.

Bei Möglichkeit Brandbekämpfung vornehmen und in Sicherheit bringen.

Alarmsignale und Anweisungen

Notfallplan: siehe Anhang

In Sicherheit bringen

Gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege benutzen, um ins Freie zu gelangen und den Sammelplatz aufsuchen.

Im Brandfall sind Hilflöse und Besucher mitzunehmen.

Rollstuhlfahrer sind an einem dem Brandherd entferntesten Punkt zu bringen, wo unter Aufsicht auf das Eintreffen der Feuerwehr (oder anderer Rettungskräfte) gewartet wird. Die Betreuungsperson wird namentlich festgelegt. Der Rollstuhlfahrer verbleibt dabei auf der Etage, auf der er sich bei Auslösung des Alarms befindet.

Für Gehbehinderte wird ebenso eine Begleitperson benannt, die im Notfall als Unterstützung zur Verfügung steht. In Abhängigkeit des Grades der Behinderung kann im Alarmfall mit Gehbehinderten wie mit Rollstuhlfahrern verfahren werden. Die Entscheidung darüber ist mit dem Betroffenen zu treffen.

Dem Brandschutzobmann muss die Zahl der durch die Einsatzkräfte zu rettenden Personen (Rollstuhlfahrer + Gehbehinderte + Begleitpersonen) und der Aufenthaltsort der Betroffenen bekannt sein (Meldung durch den in der Klasse unterrichtenden Lehrer), damit die Rettungskräfte über die Situation vor Ort informiert werden können.

Das Schulgebäude ist im Brandfall auf einem sicherem Weg entsprechend des Flucht- und Rettungsplanes zu verlassen. Dazu ist nach Sichteinschätzung einer der zwei Fluchtwege aus den Zimmern zu nutzen. Der unterrichtende Lehrer ist für die Umsetzung der Verhaltensweisen im Brandfall verantwortlich.

Im Brandfall ist die Benutzung des Fahrstuhles verboten.

Gehen sie bei der Räumung des Objektes mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig aber nicht hektisch.

Löschversuche unternehmen

Brennende Personen mit Decken, Mänteln oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.

Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpfen.

Wenn mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, dann diese gleichzeitig einsetzen.

Löschversuche ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen, auf Rückzugswege achten.

Die Hinweise zur Handhabung auf den Handfeuerlöschern sind zu beachten.

Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand, auch der Kleinste, ist dem Vorgesetzten zu melden.

Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie durch das Beseitigen von

Löschwasser gering gehalten werden.

Melde- und Löscheinrichtungen müssen nach Bränden unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.

Feuerlöscher sind wieder füllen zu lassen, bevor diese an ihren Standort zurückgebracht werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

Objekt nicht wieder betreten vor Freigabe durch die Feuerwehr.

Ausweichobjekt für kurzfristige Evakuierung: Sporthalle Rauschwalde
Ausweichobjekt für langfristige Evakuierung: Diesterweg Grundschule,
Paul-Taubadel-Str.3 (Tel. 78 05 4)

2. Spezielle Dienstanweisungen

a) Brandverhütung

Die Verantwortung für den Brandschutz trägt der Schulleiter.

Alle ausdrücklich mit Leitungsfunktionen betrauten Personen sind für den ihnen übertragenen Aufgabenbereich für den Brandschutz im Rahmen ihrer Leitungsfunktion verantwortlich.

Auf Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) § 42 Abs.1 Satz 2 u. 5 obliegt dem Schulleiter die Leitung und Verwaltung der Schule im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts über die von der Stadt zur Verfügung gestellten Gebäude. Den Schulleitern wird deshalb die Brandschutzordnung der Stadtverwaltung mit der Empfehlung ihrer zweckmäßigen Umsetzung bereitgestellt.

Die Mitarbeiter sind durch Ihre unmittelbaren Vorgesetzten jährlich einmal zu Belangen des Brandschutzes nachweisbar zu unterweisen.

Eine ausführliche Einweisung in den Umgang mit Handfeuerlöschern sollte alle drei Jahre erfolgen.

Das Ordnungsamt/SG Feuerwehr schult nachweisbar einmal jährlich die Brandschutzbeauftragten und Brandschutzobleute.

Durch das Ordnungsamt/SG Feuerwehr sind die dienstlichen Leiter bei den Unterweisungen und die Brandschutzbeauftragten bei der Durchsetzung ihrer Aufgaben entsprechend dieser Dienstanweisung zu unterstützen.

Zu Belangen des Brandschutzes kann der Arbeitsschutzausschuss leitende Mitarbeiter des Ordnungsamtes/SG Feuerwehr zur Unterstützung mit heranziehen.

Die Brandschutzbeauftragten werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Arbeitsschutzausschusses von der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.
Durch das Amt 65 wird gesichert, dass in allen Objekten in denen es erforderlich ist, Flucht- und Rettungswegpläne ausgehängt werden. Das Erfordernis wird in Abstimmung mit der

Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Ordnungsamt/SG Feuerwehr festgestellt.

Die Brandschutzobleute kontrollieren in ihrem Wirkungsbereich die ständige Freihaltung der Rettungswege. Aktualität der Rettungswegpläne, Freihaltung und Vorhandensein der Löschergeräte und die sachgerechte Nutzung der Rauchschutztüren. Bei Abweichungen informieren Sie darüber ihren unmittelbaren Vorgesetzten und den Brandschutzbeauftragten des Objektes.

Für die Prüfung aller ortsfesten elektrischer Geräte und Anlagen, aller ortsveränderlichen elektrischen Geräte sowie aller prüfpflichtigen brandschutzrelevanten Geräte und Anlagen ist das Amt 65 verantwortlich, soweit nicht für einzelne Gerätebereiche gesonderte Regelungen getroffen wurden.

Festlegungen zu Standort, Art und Anzahl der Handfeuerlöscher werden durch das Ordnungsamt/SG Feuerwehr getroffen. Die Prüfung der Handfeuerlöscher erfolgt durch das Ordnungsamt/SG Feuerwehr
Durch den Betriebshof wird die Bereitstellung der zu tauschenden Löscher gesichert. Die Löscher sind an dem durch das Ordnungsamt/SG Feuerwehr festgelegten Standort anzubringen.

b) Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte

Die Brandschutzbeauftragten und die Brandschutzobleute kontrollieren bei einem Alarm den Ablauf der Evakuierung.

Soweit sich noch Besucher im Objekt befinden, sind diese aufzufordern unverzüglich das Objekt zu verlassen.

Durch den Brandschutzbeauftragte wird im Zusammenwirken mit den Brandschutzobleuten das Objekt gegen unberechtigten Zutritt gesichert.

c) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Der Brandschutzobmann (Schulleiter) oder eine von ihm beauftragte Person der Schule empfängt die Feuerwehr und weist diese in die Geschehnisse ein.

Der Brandschutzobmann erhält von dem jeweiligen Lehrern Informationen zur Vollständigkeit der Schule bzw. eventuell vermissten Schülern und gibt diese Informationen weiter an den Einsatzleiter der Feuerwehr.

Bei Abwesenheit des Brandschutzobmanns der Schule wird in der Reihenfolge stellvertretender Schulleiter, Sicherheitsbeauftragter das Amt des Brandschutzobmanns vertreten.